

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen des öffentlichen Konsultationsverfahrens zum Thema „Anonymisierung unter der DSGVO unter besonderer Berücksichtigung der TK-Branche“ danke ich Ihnen.

Die im Positionspapier (Ziffer 3 i) (2)) vertretene Auffassung, wonach bei einer Zweckänderung der Datenverarbeitung Rechtsgrundlage immer die ursprüngliche Rechtsgrundlage für die Erhebung der Daten sei, wird nicht geteilt. Vielmehr bedarf es nach hiesiger Auffassung auch für die zweckändernde Datenverarbeitung einer eigenen Rechtsgrundlage. Dies aus folgenden Gründen:

Würde man für eine zweckändernde Datenverarbeitung nur das Bestehen des Kompatibilitätstests, darüber hinaus jedoch keine eigene Rechtsgrundlage verlangen, so hätte dies zur Folge, dass Verarbeitungen erlaubt wären, die keine Bedingung des Artikels 6 Absatz 1 DSGVO erfüllen. Das würde dazu führen, dass zweckändernde Verarbeitungen unter geringeren Voraussetzungen erlaubt wären als die ursprüngliche Verarbeitung; für die Betroffenen würde das eine einschneidende Beschränkung ihres Datenschutzrechts bedeuten.

Des Weiteren spricht auch die systematische Auslegung des Artikel 6 Absatz 4 DSGVO für die Notwendigkeit einer Rechtsgrundlage für zweckändernde Datenverarbeitungen:

\* Wenn es zweckändernde Datenverarbeitungen gibt, die auf der Einwilligung oder auf einer Rechtsvorschrift im Sinne des Artikel 23 Absatz 1 DSGVO beruhen, so der Text in Art. 6 Abs. 4 DSGVO, gibt es auch zweckändernde Verarbeitungen, die auf anderen Rechtsgrundlagen beruhen, ergo müssen auch alle zweckändernden Verarbeitungen auf einer Rechtsgrundlage beruhen. Die Ausnahme für zweckändernde Datenverarbeitungen, die auf einer Einwilligung oder einer Rechtsgrundlage im Sinne des Artikels 23 Absatz 1 DSGVO beruhen, bezieht sich nach Wortlaut und Systematik daher nur auf das zusätzliche Erfordernis der Kompatibilitätsprüfung.

\* Außerdem sind die Erfordernisse der Rechtmäßigkeit und der Zweckbindung voneinander getrennte Anforderungen, die in Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe a und b DSGVO auch unabhängig voneinander geregelt sind. In Artikel 6 DSGVO beziehen sich die Absätze 1 bis 3 auf die Rechtmäßigkeitsanforderung, während sich Absatz 4 mit der Zweckänderung beschäftigt: er regelt, wann Daten ausnahmsweise unter Verletzung des Zweckbindungsgebots weiterverarbeitet werden dürfen. Eine zusätzliche Befreiung vom Rechtmäßigkeitserfordernis kann dem Gesetz nicht entnommen werden, sie wäre so bedeutsam, dass sie ausdrücklich hätte geregelt werden müssen.

Zwar deutet EG 50 Satz 2 der DS-GVO auf das Gegenteil hin, allerdings handelt es sich bei dem Verbleib dieses Satzes in EG 50 um ein Redaktionsversehen. Ein Verständnis des Art. 6 Abs. 4 DSGVO im vorgenannten Sinne wird sowohl dem Regelungsgehalt der DSGVO als auch als auch der Interessenlage der betroffenen Personen am besten gerecht.

Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit  
Nordrhein-Westfalen